

LEXPRESS

NUMMER 84 FEBRUAR 2022

Liebe Leserschaft

Thierry Burkart ist es als Parteipräsident der FDP. Die Liberalen und Ständerat zeitlich nicht mehr möglich, als **Anwalt für unsere Kanzlei tätig zu sein.** Wir danken ihm bestens für die langjährige wertvolle Zusammenarbeit und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Unser Notariatsteam wird neu von Sara López Pérez und Andrea Burri verstärkt. Als **Anwaltsassistentinnen** konnten wir Vanessa Eichenberger und Delia Rosano gewinnen. Zudem hat Rebecca Meier ihr Praktikum als Kauffrau bei uns begonnen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Rosa Gallo und Giuseppe Olivito gratulieren wir herzlich zur Geburt ihrer Tochter Elisa Noelia.

Jacqueline und Malte Alf dürfen ihre Tochter Clara willkommen heissen. Wir gratulieren ihnen herzlich.

Notariat
Steuerrecht
Bau- und Immobilienrecht
Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
Allgemeines Zivilrecht

WWW.VOSER.CH

NEUE VERANTWORTUNG FÜR JASMINE HEUSSER ALS KANZLEIMANAGERIN

Wer kennt sie nicht, die fröhliche Stimme und die aufgestellte Art von Jasmine Heusser, unserer Leiterin Sekretariat, sei es am Telefon oder sei es am Empfang.

Jasmine Heusser ist sage und schreibe seit 1989 bei uns. Heute ist sie hauptsächlich für die Gesamtleitung des Sekretariates zuständig. Sie hat sich in diesen Jahren auch immer wieder weitergebildet und verfügt über Abschlüsse als Direktionsassistentin mit eidgenössischem Fachausweis und als Personalassistentin. Jasmine Heusser ist verheiratet und wohnt mit ihrem Mann in Habsburg. In ihrer Freizeit treibt sie viel Sport. Sie kocht leidenschaftlich gerne, liest spannende Bücher und verbringt gerne Zeit mit ihrer Familie und mit Freunden.

Im Zuge der steten Vergrößerung unserer Kanzlei ist der Aufgabenbereich von Jasmine Heusser in den letzten Jahren stark gewachsen. So hatten wir allein im Jahr 2021 mit Ein- und Austritten von Lernenden, Assistenten, Praktikanten und Anwälten insgesamt 27 Personalmutationen. Dieses enorme Pensum ist in dieser Form durch Jasmine Heusser, die zusätzlich – ebenfalls seit über 30 Jahren – die persönliche

Assistentin von Philip Funk ist, schlicht nicht mehr zu bewältigen. Jasmine Heusser wird deshalb ab März 2022 den gesamten Personalbereich an die neu gewählte Leiterin Sekretariat und HR-Fachperson Cornelia Gasser abgeben. Wir stellen Ihnen Cornelia Gasser gerne in einem nächsten LEXpress vor.



Unsere «neue» Kanzleimanagerin: Jasmine Heusser

Jasmine Heusser übernimmt neu die Position als Kanzleimanagerin. In dieser Funktion wird sie für die Leitung des administrativen Tagesgeschäfts unseres Unternehmens und für Projektleitungen verantwortlich sein. Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung ist Jasmine Heusser für diese

Funktion geradezu prädestiniert. Sie weiss, wie unsere Kanzlei funktioniert, und sie weiss auch, was es braucht, damit dies so bleibt.

Wir haben mit dieser neuen Aufgabenteilung eine Lösung gefunden, welche den Kompetenzen und der beruflichen Erfahrung von Jasmine Heusser gerecht wird und die ihr eine verdiente zeitliche Entlastung bringen wird. Wir freuen uns, wenn Jasmine Heusser noch lange bei uns bleibt, und danken ihr an dieser Stelle herzlich für ihren ganz ausserordentlichen Einsatz zugunsten unserer Kanzlei.

Angeklagter: «Also Herr Richter, Ihnen kann man es aber auch nie recht machen! Breche ich ein, werde ich verurteilt, breche ich aus, werde ich auch verurteilt!»

NEUES UNTERHALTSRECHT

Dr. iur. Philip Funk
Notar, eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

lic. iur. Dieter Egloff
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht

lic. iur. Antonia Stutz
Notarin

Dr. iur. Markus Fiechter, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
eidg. dipl. Steuerexpertin

Dr. iur. Lukas Breunig-Hollinger
Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

MLaw Andrea Schifferle
Notarin

lic. iur. Joachim Huber
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Thomas Röthlisberger
Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

M.A. Fiona Gedon
Notarin

Dr. iur. Sabine Burkhalter
Kaimakliotis

MLaw Inka Tschudin

MLaw Myriam Schuler

MLaw Cécile Pelet
Mediatorin SAV

MLaw Jacqueline Alf

MLaw Dominik Greder

MLaw Tanja Schmid
Notarin

Seniorpartner:

Dr. iur. Peter Voser
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
Notar, LL. M.

Rechtskonsulenten:

Dr. iur. Markus Bill

Dr. iur. Ivo Zellweger

Eingetragen im Anwaltsregister

Voser Rechtsanwältinnen KIG
Stadtturmstrasse 19
BT Hochhaus
CH-5401 Baden
Telefon 056 203 10 20
Telefax 056 222 29 58
www.voser.ch

Das Bundesgericht hat in den vergangenen Monaten umstrittene Fragen zu den Unterhaltsansprüchen von Ehegatten und Kindern nach einer Trennung und Scheidung geklärt und grundlegende Praxisänderungen vorgenommen.

Berechnungsmethode

Bisher war es den kantonalen Gerichten überlassen, nach welcher Methode sie die Unterhaltsbeiträge berechnen. Es bestand daher eine kantonal unterschiedliche Praxis. Künftig ist grundsätzlich die sog. zweistufige Methode mit Überschussverteilung anwendbar. Danach werden die Einkünfte aller Familienmitglieder ihrem Bedarf gegenübergestellt und ein Überschuss nach einem bestimmten Schlüssel verteilt. Auch für die Berechnung des Bedarfs macht das Bundesgericht Vorgaben. Bei aussergewöhnlich günstigen finanziellen Verhältnissen wird der Unterhalt anhand aller Kosten der bisherigen Lebenshaltung berechnet (sog. einstufige Methode).

Lebensprägende Ehe

Ist eine Ehe nicht lebensprägend, besteht in der Regel kein Unterhaltsanspruch des Ehegatten. Bei der Auflösung einer lebensprägenden Ehe haben grundsätzlich beide Ehegatten Anspruch darauf, den zuletzt gemeinsam gelebten Lebensstandard fortzuführen. Eine Lebensprägung wurde bisher vermutet bei gemeinsamen Kindern oder einer Ehedauer von mehr als zehn Jahren. Neu ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Ehe lebensprägend ist. Dies kann der Fall sein, wenn ein Ehegatte aufgrund des gemeinsamen Lebensplanes seine Erwerbstätigkeit aufgegeben hat und deshalb keine Einkünfte erzielen kann, um für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen.

Eigenversorgung

Vom unterhaltsberechtigten Ehegatten wird verlangt, dass er nach der Trennung oder Scheidung eine wirtschaftliche Eigenständigkeit und eigene Erwerbseinkünfte anstrebt. Das Bundesgericht betont diesen Grundsatz der Eigenversorgung in jüngeren Urteilen stärker. Dabei hat es die folgenden Anpassungen seiner Praxis vorgenommen:

- Wenn die Ehefrau hauptsächlich für die Kinderbetreuung zuständig ist, wird von ihr erwartet, dass sie ab Beginn der obligatorischen Schulzeit des jüngsten Kindes mit einem Pensum von 50% erwerbstätig ist, ab seinem Eintritt in die Sekundarstufe I mit einem Pensum von 80% und ab seinem 16. Geburtstag mit einem Pensum von 100% (sog. Schulstufenmodell).
- Bisher galt es als nicht zumutbar, dass eine lange nicht erwerbstätige Ehefrau nach Vollendung des 45. Altersjahres wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Diese sog. 45-Regel wurde aufgehoben. Künftig ist aufgrund der konkreten Verhältnisse zu beurteilen, ob eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist.

Rangfolge

Das Bundesgericht hat geklärt, welche Rangfolge für die Unterhaltsansprüche gilt, wenn die Einkünfte der unterhaltspflichtigen Person nicht ausreichen, um allen Pflichten nachzukommen.

Anwendung

Die neuen Grundsätze gelten für alle hängigen Verfahren. Jedoch geben sie für sich keinen Anspruch auf die Abänderung bestehender Urteile.